



ABFERTIGUNG NEU

Informationen auf einen Blick

INHALT

FÜR WELCHE ARBEITNEHMER*INNEN GILT DIE ABFERTIGUNG NEU?	3
ANSPRUCH AUF VERFÜGUNG ÜBER DIE ABFERTIGUNG NEU	4
BESTEUERUNG	10
ÜBERLEGUNGEN ZUR AUSZAHLUNG	11

IMPRESSUM

Herausgeber: Gewerkschaft GPA, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Redaktion: Alexander Pichler, Gewerkschaft GPA – Grundlagenabteilung

Layout: Christina Schier, Gewerkschaft GPA – Abteilung Organisierung und Marketing

Bilder/Fotos: iStock

Die Inhalte sind nach bestem Wissen erstellt und sorgfältig geprüft. Es besteht jedoch keine Haftung seitens der AutorInnen oder der Gewerkschaft GPA. Inhalte dürfen unter Angabe der AutorInnen weiterverbreitet werden (CC-Urheberrecht).

ÖGB ZVR-Nr.: 576439352

Stand: September 2021

FÜR WELCHE ARBEIT- NEHMERINNEN GILT DIE ABFERTIGUNG NEU?

Die Abfertigung NEU gilt uneingeschränkt für alle auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhenden Arbeitsverhältnisse (gilt auch für Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte und Vertragsbedienstete des Bundes), die ab 2003 begonnen haben. Weiters gilt die Abfertigung NEU auch für all jene, die durch einen Vertrag mit dem/der ArbeitgeberIn in die neue Abfertigung übergetreten sind (Umstieg).



Unterliegen Sie weiterhin den Regelungen der Abfertigung ALT laut Angestelltengesetz (AngG), so verlieren Sie bei einer Selbstkündigung sämtliche Abfertigungsansprüche. Erkundigen Sie sich bei Zweifeln bei Ihrer GPA Regionalgeschäftsstelle.

WER ZAHLT MEINE ABFERTIGUNG?

- Die Abfertigung wird direkt durch die **betriebliche Vorsorgekasse (BVK)** ausbezahlt.
- Der/die ArbeitgeberIn zahlt für den/die ArbeitnehmerIn einen laufenden Beitrag in der Höhe von **1,53 %** des monatlichen Entgelts an eine in Österreich zugelassene betriebliche Vorsorgekasse.
- Bemessungsgrundlage ist das sozialversicherungspflichtige Entgelt, also laufendes Entgelt, Sonderzahlungen, Überstunden, Sachbezüge wie Dienstwohnung oder Dienstwagen etc.
- Es gibt keine Geringfügigkeitsgrenze und keine Höchstbeitraggrundlage bei der Berechnung der Beiträge.
- Die Vorsorgekasse hat für jeden/jede ArbeitnehmerIn ein individuelles Konto eingerichtet, auf dem die laufenden Beiträge und der Veranlagungserfolg gutgeschrieben werden.

ANSPRUCH AUF VERFÜGUNG ÜBER DIE ABFERTIGUNG NEU

Die Abfertigung NEU kann nicht mehr verfallen. Man kann aber nicht in allen Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses darüber verfügen.

Abfertigung gibt es nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Während des aufrechten Dienstverhältnisses ist eine Auszahlung des Abfertigungsbetrags nicht möglich.

Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger informiert die Vorsorgekasse des/der betreffenden Arbeitgebers/Arbeitgeberin über die Beendigung eines Dienstverhältnisses und darüber, ob ein Anspruch auf Verfügung über die Abfertigung besteht.

Gibt es einen Anspruch auf Verfügung, so muss die Vorsorgekasse eine schriftliche Information an den Betroffenen/die Betroffene aussenden. Aus dieser Information geht hervor, wie man über die Abfertigung verfügen kann. Manche Vorsorgekassen berechnen bis dahin auch schon die exakte Abfertigungshöhe.

Aufgrund der Fristen für:

- Meldung beim Krankenversicherungsträger,
- Weiterleitung der Information über den Hauptverband an die Vorsorgekasse,
- Berechnung der Abfertigungshöhe,

kann es nach Beendigung des Dienstverhältnisses mehrere Wochen dauern, bis man die schriftliche Information erhält.

Grundsätzlich muss man die BVK binnen 6 Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses informieren, ob man die Abfertigung ausbezahlt haben will.

Kontaktdaten der Vorsorgekassen gibt es im Vorsorgekassen-Vergleich der Gewerkschaft GPA unter: www.gpa.at/bvk-vergleich



Wenn Sie keine Information erhalten haben, könnte es sein, dass die BVK eine falsche Adresse hat oder zu spät über die Beendigung des Dienstverhältnisses informiert wurde. Es ist daher anzuraten, sich mit der BVK in Verbindung zu setzen.

KANN ICH DIE ABFERTIGUNG NEU BEI SELBSTKÜNDIGUNG AUSBEZAHLT BEKOMMEN?

Nein – in diesem Fall bleiben die einbezahlten Beträge auf dem persönlichen Konto in der Vorsorgekasse und werden so lange weiter veranlagt, bis ein folgendes Arbeitsverhältnis durch eine auszahlungsbegründende Art (z. B. Dienstgeberkündigung) endet.

Kein Recht auf Auszahlung besteht in den Fällen (§ 14 BMSVG):

- Selbstkündigung
- Verschuldete Entlassung
- Unberechtigter vorzeitiger Austritt

Die veranlagten Gelder verfallen aber nicht. Man erhält sie jedoch erst später (allerhöchstens bei Pensionsantritt).

MINDESTBEITRAGSZEIT:

Für einen Anspruch auf Verfügung über das Geld müssen zumindest 36 Monate (**3 Jahre**) lang Beiträge an die Vorsorgekasse geleistet worden sein.

Die 36 Monate können auch bei mehreren Dienstgebern absolviert worden sein.

IN FOLGENDEN FÄLLEN KANN MAN ÜBER DIE ABFERTIGUNG NEU VERFÜGEN:

- Kündigung durch den/die DienstgeberIn
- Einvernehmliche Lösung

- Berechtigter vorzeitiger Austritt
- Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (auch Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension)
- Ab 62 Jahren
- Wenn seit mindestens 5 Jahren keine Beiträge geleistet wurden

WAS KANN ICH MIT DEM GELD MACHEN?

Wenn der/die ArbeitnehmerIn Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung hat, gibt es folgende Optionen:

- Auszahlung der Abfertigung als Kapitalbetrag.
- Weitere Veranlagung des Abfertigungsbetrages in der Vorsorgekasse des alten Arbeitgebers. Diese Option endet mit dem Pensionsantritt.
- Übertragung des Abfertigungsbetrages in die Vorsorgekasse des neuen Arbeitgebers.
- Wenn auf eine Anwartschaft seit 3 Jahren keine Beiträge mehr bezahlt wurden, kann man sich das Geld in die Kasse eines neuen Arbeitgebers übertragen lassen, auch wenn man kein Recht auf Auszahlung hat (weil man etwas selbst gekündigt hat).
- Überweisung des gesamten Abfertigungsbetrages an ein Versicherungsunternehmen für eine abgeschlossene Pensionszusatzversicherung.
- Überweisung des gesamten Abfertigungsbetrages an eine Pensionskasse, bei der man bereits „Berechtigter“ ist, oder an eine betriebliche Kollektivversicherung, bei der man bereits versichert ist.

Diese Auszahlung oder Übertragung hat verwaltungskostenfrei zu erfolgen, wobei anfallende Bankspesen oder Kosten für eine Postanweisung verrechnet werden dürfen (§ 26 BMSVG).

WAS MUSS ICH MACHEN, UM ÜBER DIE ABFERTIGUNG ZU VERFÜGEN?

- Der Vorsorgekasse muss man binnen 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich bekannt geben, für welche der obenstehenden Optionen man sich entscheidet.
- Gibt man während 6 Monaten keine Erklärung ab, so wird das Geld weiter veranlagt, bis ein folgendes Arbeitsverhältnis auf auszahlungsbegründende Art endet.
- Bei Pensionsantritt wird die Abfertigung als Kapitalbetrag ausbezahlt, wenn binnen 3 Monaten keine Erklärung über die Verwendung abgegeben wird.

IST ES SINNVOLL, DAS GELD IN DER VORSORGEKASSE ZU BELASSEN?

Die Vorsorgekassen veranlagten eher konservativ. Es gibt eine gesetzliche Kapitalgarantie. Auch bei Kapitalmarktkrisen oder negativen Erträgen muss daher zumindest soviel ausbezahlt werden, wie einbezahlt wurde.

Trotzdem kann theoretisch der Anspruch auch sinken, wenn es in manchen Jahren Verluste gibt, solange nicht die Höhe der eingezahlten Beiträge unterschritten wird. Die Veranlagungserträge unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer von 25 % und es kommt keine Versicherungssteuer zur Anwendung.

ANDERE VERANLAGUNGSFORMEN BIETEN TEILWEISE HÖHERE ERTRÄGE

Realistischerweise kann man aus heutiger Sicht mit rund 2 % bis 3 % jährlicher Verzinsung der Guthaben rechnen.

Wer an einer permanenten Verfügbarkeit des Geldes interessiert ist, sollte sich die Abfertigung auszahlen lassen und eine andere Veranlagungsform wählen.

Höhere Erträge kann man in der Regel erzielen, wenn man eine längerfristig gebundene oder riskantere Veranlagung wählt.

PENSIONSZZUSATZVERSICHERUNG (§ 108B EStG)

Bei Pensionszusatzversicherungen werden die Leistungen ausschließlich in Rentenform ausbezahlt.

Pensionszusatzversicherungen müssen neben der Alterspension zumindest eine der folgenden Pensionsarten anbieten:

- Erwerbsunfähigkeitsrente
- Witwen/Witwerpension
- Waisenspension
- Überbrückungspension

Bei der prämienbegünstigten Pensionszusatzversicherung gibt es steuerliche Förderungen:

- Wie beim Bausparen bei laufender Einzahlung von bis zu 1.000 Euro jährlich eine Prämie von 4,25 % (2021).

- Es fällt in der Ansparphase keine KEST für die Kapitalerträge an.
- Die Pension wird steuerfrei ausbezahlt.

Sie müssen die Pensionszusatzversicherung nicht bei jener Versicherung abschließen, die ihnen von der BVK angeboten wird.

ÜBERTRAGUNG IN EINE PENSIONSKASSE

Wer bereits über den/die ArbeitgeberIn in eine Pensionskasse eingebunden ist, kann die Abfertigung in diese Pensionskasse übertragen lassen. Bei der Pensionskasse des alten Arbeitgebers ist das nur dann möglich, wenn man weiter seine Ansprüche in der Pensionskasse belässt. Sollten die Ansprüche gegenüber der Pensionskasse unter 12.900 Euro (2021) liegen, kann man von dieser abgefunden werden.

Wenn man seine Ansprüche aber in der Pensionskasse belässt (beitragsfreie Anwartschaft) oder eventuell selbst weiter Eigenbeiträge zahlt (Fortsetzung mit Eigenbeiträgen), dann besteht die Möglichkeit der Übertragung der Abfertigung in die Pensionskasse.

Wer die Abfertigung als Zusatzpension möchte, für den empfiehlt sich eine Übertragung in eine Pensionskasse. Denn die Pensionskassen können weitaus langfristiger veranlagen und erzielen deutlich höhere Erträge als die Vorsorgekassen. Auch in den Pensionskassen fällt keine Kapitalertragsteuer an.

ÜBERTRAGUNG IN EINE BETRIEBLICHE KOLLEKTIVVERSICHERUNG (BKV)

Betriebliche Altersvorsorge kann neben einer Pensionskasse auch über eine Lebensversicherung durchgeführt werden (betriebliche Kollektivversicherung). Daher kann man die Abfertigung auch in eine solche übertragen lassen, sofern man in eine betriebliche Kollektivversicherung eingebunden ist.

Im Gegensatz zur Pensionskasse liegt in der betrieblichen Kollektivversicherung (BKV) die Verzinsung der Gelder nicht unbedingt höher als in der Abfertigungskasse (BVK). Dafür sind die Erträge sicherer, da es ein garantierten Zinssatz von derzeit 0,5 % gibt. Diese Zinsgarantie bezieht sich auf die Beiträge nach Kosten und Risikoprämien.

Auch die BKV muss lebenslange Renten zahlen. Das Kapital ist daher bis zur Pension nicht verfügbar.



ÜBERTRAGUNG IN DIE VORSORGEKASSE DES NEUEN ARBEITGEBERS

Diese Option kann dann sinnvoll sein, wenn die Veranlagung der Vorsorgekasse des neuen Arbeitgebers höhere Erträge bringt als in der Kasse des alten Arbeitgebers. Allerdings bedeuten höhere Erträge in der Vergangenheit nicht unbedingt höhere Erträge in der Zukunft.

Muss ich alle Vorsorgekassen, bei denen ich eine Anwartschaft habe, gesondert wegen der Verfügung kontaktieren?

Es kann sein, dass ein/eine ArbeitnehmerIn, aufgrund mehrerer Dienstverhältnisse bei verschiedenen ArbeitgeberInnen, bei mehreren Vorsorgekassen ein Konto hat.

In diesem Fall muss man nicht alle Vorsorgekassen einzeln anschreiben.

Man kann die Vorsorgekasse des letzten Arbeitgebers beauftragen, auch die Auszahlung (bzw. die gewünschte Verfügung – siehe oben) von Abfertigungen in anderen Vorsorgekassen zu veranlassen. Es müssen allerdings nicht unbedingt die Anwartschaften aus allen Kassen ausbezahlt werden, man kann auch bestimmte Anwartschaften weiter veranlagern bzw. über die einzelnen Anwartschaften unterschiedlich verfügen.

BESTEUERUNG

WIE HOCH WIRD DIE ABFERTIGUNG NEU BESTEUERT?

a) Abfertigung NEU als Kapitalauszahlung:

Zahlt die Vorsorgekasse an den/die ArbeitnehmerIn die Abfertigung in Form einer Kapitalauszahlung, so werden pauschal 6 % Lohnsteuer abgezogen.

b) Abfertigung NEU als Zusatzpension:

Überträgt die Vorsorgekasse die angesparte Abfertigung an eine Pensionszusatzversicherung, an eine Pensionskasse oder eine betriebliche Kollektivversicherung, so sind sowohl die Übertragung als auch die daraus bezogenen Renten (Zusatzpensionen) zur Gänze von der Lohnsteuer befreit.

WIE VIEL ABFERTIGUNG BEKOMME ICH?

Die Vorsorgekasse hat für jeden/jede ArbeitnehmerIn ein individuelles Konto zu führen, das als Grundlage für die Berechnung der Abfertigung herangezogen wird.

Einmal jährlich zum **Bilanzstichtag** bzw. nach **Beendigung eines Arbeitsverhältnisses** mit Auszahlungsanspruch wird der/die Beschäftigte schriftlich über alle abfertigungsrelevanten Daten und die Höhe der Abfertigung informiert. Die jährliche Aussendung erfolgt nach Erstellung der Bilanz der Vorsorgekasse.

WIE KANN ICH DIE HÖHE DER ABFERTIGUNG KONTROLLIEREN?

Auf den monatlichen Lohnzetteln wird jeweils angegeben, wie hoch der Beitrag ist, den der/die DienstgeberIn an die Vorsorgekasse abführt. Durch die Kapitalgarantie muss die Abfertigung zumindest so hoch wie die Summe der abgeführten Beiträge sein. Eine Möglichkeit der Kontrolle ist somit das Addieren der monatlichen Beiträge. Durch Veranlagungserträge ist der Gesamtbetrag am individuellen Konto höher.



Als Überschlagsrechnung kann man folgendes heranziehen:

Bruttomonatsentgelt x 1,53 % x Anzahl der Monate, in denen man dieses Entgelt bezogen hat (Sonderzahlungen sind dabei hinzuzuzählen).



ÜBERLEGUNGEN ZUR AUSZAHLUNG

WANN SOLL ICH MIR DAS GELD AUSBEZAHLEN LASSEN?

Man hat nicht jederzeit das Recht auf Auszahlung, sondern nur bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Dienstgeberkündigung, berechtigtem vorzeitigem Austritt und einvernehmliche Lösung. Sofern man also in absehbarer Zeit Geld benötigt und es sich um einen nennenswerten Betrag handelt, ist eine Auszahlung anzuraten.



Auf der Website der Gewerkschaft GPA gibt es zahlreiche hilfreiche Informationen zur Abfertigung NEU:

- Ein aktueller **Vergleich der Vorsorgekassen** mit Infos zu Kosten, Erträgen und Service.
- Ein **Performancevergleichsrechner** bei dem man Zeitraum und Kasse auswählen und vergleichen kann – mit und ohne Verwaltungskosten.

Alle Infos dazu unter:

www.gpa.at/abfertigungsrechner



GEWERKSCHAFT GPA IN GANZ ÖSTERREICH

**SERVICE-HOTLINE:
+43 (0)5 0301**

GEWERKSCHAFT GPA
Service-Center
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Fax: +43 (0)5 0301
E-Mail: service@gpa.at



GPA Wien
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

GPA Niederösterreich
3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

GPA Burgenland
7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

GPA Steiermark
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

GPA Kärnten
9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

GPA Oberösterreich
4020 Linz, Volksgartenstraße 40

GPA Salzburg
5020 Salzburg,
Markus-Sittikus-Straße 10

GPA Tirol
6020 Innsbruck,
Südtiroler Platz 14

GPA Vorarlberg
6900 Bregenz, Reutegasse 11



www.gpa.at/mitglied-werden